

RS Vwgh 1995/2/8 94/03/0284

JUSLINE Entscheidung

© Veröffentlicht am 08.02.1995

Index

90/01 Straßenverkehrsordnung

Norm

StVO 1960 §5 Abs4 lit a;

Rechtssatz

Der Beschuldigte hat kein Recht darauf, daß ihm anlässlich der Atemluftuntersuchung das Meßprotokoll zur Einsicht vorgelegt wird, weil für eine solche Verpflichtung des Leiters der Amtshandlung eine gesetzliche Grundlage fehlt.

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:VWGH:1995:1994030284.X01

Im RIS seit

12.06.2001

Quelle: Verwaltungsgerichtshof VwGH, <http://www.vwgh.gv.at>

© 2026 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at